

### Anlage 3: Strukturvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 (DMP-Arzt)

zum Vertrag gemäß § 137f SGB V auf der Grundlage des § 83 SGB V über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Typ-1-Diabetikern zwischen den Verbänden der GKV Niedersachsen und der KVN, in Kraft ab 01.07.2021

Die Langzeitbetreuung und Dokumentation des Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 sollte durch einen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen. In Einzelfällen kann diese Aufgabe auch von **Hausärzten** im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben und von fachärztlich tätigen Internisten wahrgenommen werden. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einem am Vertrag teilnehmenden diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen. Die Überweiskriterien der Nummer 1.8.2 der Anlage 7 der DMP-ARL sind zu beachten.

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt nach § 3 Abs. 3 sind Ärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen und die geltenden Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für das DMP gemeldeten Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte erfüllt sein.

Voraussetzung	Beschreibung
Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Facharzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Innere Medizin, Praktische Ärzte, Ärzte ohne Gebietsbezeichnung</li> <li>• Teilnahme an einer Arzttinformativveranstaltung oder schriftliche Information durch Arztmanual zu Beginn der Teilnahme</li> <li>• Enge Kooperation mit mindestens einem diabetologisch qualifizierten Arzt gemäß Anlage 1, der auch die 24-stündige Erreichbarkeit für die Patienten in der Einstellungsphase sicherstellt</li> <li>• Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten vor Ort in regionalen Qualitätszirkeln</li> <li>• Zusammenarbeit mit einer für Diabetes geeigneten stationären Einrichtung</li> </ul>
Ärztliche Fortbildung	Teilnahme an zertifizierter diabetesspezifischer Fortbildung mit jährlich mindestens 8 Fortbildungspunkten
Ausstattung der Vertragsarztpraxen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens ein separater Schulungsraum (min. 16 qm), der für mindestens 10 Personen ausgelegt ist, mit der zur Durchführung der Schulung erforderlichen Ausstattung</li> <li>• Mindestanforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren (im Rahmen des Fachgebietes): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blutdruckmessung (nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards)</li> <li>• EKG</li> <li>• Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzucker- und HbA1c-Messung im venösen Plasma</li> </ul> </li> </ul>

Voraussetzung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppleruntersuchungen<sup>1</sup> (GOP 30500 EBM)</li> <li>• Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (mindestens Reflexhammer, Stimmgabel, Monofilament)</li> </ul>
Versorgungsbedarf in der Region	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erteilte Schulungsgenehmigung für das Schulungsprogramm <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierte Insulintherapie (nach Zi-Vorgaben)</li> </ul> </li> </ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LINDA-Schulungsprogramm</li> </ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PRIMAS-Schulungsprogramm</li> </ul> <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regionaler Versorgungsbedarf ist vorhanden: Um den regionalen Versorgungsbedarf zu ermitteln, werden zwei Zirkelschläge mit einem Radius von 10 km und 30 km um die nächstgelegenen DMP-Ärzte gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 gezogen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befindet sich die Praxis des antragstellenden Arztes innerhalb des ersten Radius ist <u>kein</u> Versorgungsbedarf gegeben.</li> <li>• Befindet sich die Praxis des antragstellenden Arztes außerhalb des zweiten Radius ist ein Versorgungsbedarf gegeben.</li> <li>• Sollte sich die Praxis des antragstellenden Arztes außerhalb des ersten, aber innerhalb des zweiten Radius befinden, so haben die Vertragspartner folgende Prüfung durchzuführen: Die Erreichbarkeit eines DMP-Arztes muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen einer Fahrzeit von bis zu 40 Minuten möglich sein. Hierbei wird eine werktägliche Taktfrequenz von mindestens drei Stunden als weitere Voraussetzung gefordert. Ausgangspunkt dieser Prüfung ist jeweils der Praxissitz des Antragstellers.</li> </ul> </li> </ul>

<sup>1</sup> Die Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.